

Der Holzarbeiter

Organ des Zentralverbandes christlicher Holzarbeiter Deutschlands.

Nr. 23.

Der „Holzarbeiter“ erscheint jeden Freitag und wird den Mitgliedern gratis zugestellt. — Für Nichtmitglieder ist der „Holzarbeiter“ nur durch die Post zum Preise von 1,50 Mk. pro Quartal zu beziehen. — Inseratannahme nur gegen Vorauszahlung. — Geldsendungen nur: Postcheckkonto 7718 Köln.

Köln, den 9. Juni 1916.

Inserionspreis für die viersp. Petitzeile 30 Pfg. Stellengefuche und Angebote, sowie Anzeigen der Zahlstellen kosten die Hälfte. Redaktion und Expedition befinden sich Köln, Denloerwall 9. Telefonruf B. 1546. — Redaktionsschluss ist Samstag Mittag

17. Jahrg.

Das segensreiche Wirken der Gewerkschaftsbewegung

erfährt wiederum in dem kürzlich im Zentralblatt veröffentlichten Bericht des Ausschusses des Gesamtverbandes für das Jahr 1915 eine vielseitige Beleuchtung. Während der letztjährige Ausschussbericht sich hauptsächlich mit der Hinüberführung der gewerkschaftlichen Friedens- in die Kriegsarbeit zu beschäftigen hatte, steht heute ein volles Jahr Kriegstätigkeit des Ausschusses zur Erörterung. Dem Ausschuss ist die Durchführung der die Gesamtbewegung berührenden Maßnahmen anvertraut; er fand auch im Kriegsjahr 1915 ein überaus reiches Arbeitsfeld vor. Umso mehr, als der Kriegszwang nicht nur die Mitglieder, sondern auch die Funktionäre der einzelnen Verbände in ständig steigender Anzahl unter die Waffen rief.

Kriegsfragen sind Fragen der Allgemeinheit. Sie führen eine gewisse Gleichmäßigkeit im Leben und Streben, Denken und Handeln herbei. Gemeinsame Sorgen stehen im Vordergrund. Eine Organisationsbewegung, wie die der Gewerkschaften, tritt daher mehr wie sonst als geschlossene Körperschaft auf den Plan, um zu den schwebenden Fragen Stellung zu nehmen und zu handeln. Wir sehen denn auch die christlichen Gewerkschaften in ihrer Gesamtheit immer aufs neue wieder mit den die Allgemeinheit betreffenden Fragen beschäftigt. Vor allem mit dem in der belagerten Festung Deutschland wichtigsten Gegenstand: der Lebensmittellieferung. Das ist nur natürlich, denn die Arbeiterbevölkerung ist infolge ihrer ganzen Stellung der am meisten bedrohte Teil des Volksganges. Das Eingreifen unserer Bewegung bei diesen Fragen geschah niemals willkürlich und aufs Geratewohl, sondern immer nach bestimmtem Plan: im geeigneten Augenblick eine gut begründete und mit überzeugendem Material besetzte Eingabe, und dann ein einheitliches Vorgehen der Bewegung in bestimmter Richtung auf der ganzen Linie. Es konnte zu wiederholten Malen in unserer Presse der unmittelbare Erfolg des Vorgehens festgestellt werden.

Scharfe Worte fand die Bewegung wiederholt gegen den Wucher mit den notwendigsten Bedarfsmitteln. Es gibt wohl keine Frage, bei der sich so klar zeigt, daß gegen die guten Sitten verstoßendes Verfahren und volkswirtschaftliche Schädigung gleichbedeutend sind. Die Gewerkschaften haben gerade auf diesem Gebiete ein besonderes Recht, mitzusprechen. Im Gegensatz zu England haben die Gewerkschaften in Deutschland das Menschenmögliche dazu beigetragen, zu angemessenen Bedingungen Güter auf den Markt zu bringen. Sie sind der heimischen Produktion nicht nur zu keiner Zeit während des Krieges hinderlich geworden, sondern sie haben sie nach besten Kräften gefördert und zwar ohne vorher Anreizprämien zu fordern.

Auch bei vielen Zweigen der Kriegsbekämpfung für die Kriegsbekämpfung haben sich die Gewerkschaften trefflich bewährt. Berufsberatung und Arbeitsvermittlung für die Kriegsbeschädigten sind Gegenstände, die ohne die sachkundige Hilfe der Gewerkschaften gar nicht durchschlagend zu erledigen sind. Nun sind aber ernste, systematische Bemühungen von Arbeitgeberverbandsseite festzustellen, die Gewerkschaften von der Arbeitsvermittlung für die Kriegsbeschädigten auszuschließen. Mag man den wahren Grund dafür noch so sehr zu verschleiern suchen: es liegen genügend Belege vor, daß man die gewerkschaftliche Anteilnahme von der Lohnbestimmung für die Kriegsbeschädigten ausschließen wollte. Es hat eines förmlichen Pressefeldzuges bedurft, um die Öffentlichkeit auf die Tatsache hinzuweisen, daß man mit allerlei Verbrämungen sich die ungehörte Ausbeutungsmöglichkeit gegenüber den Kriegskriegern sichern wollte. Unter dem furchtbaren Kriegsdruk konnte der öffentliche Ansturm wenigstens für jetzt jene Bestrebungen zurückdrängen. Wie aber, wenn der Kriegsdruk nach Wiederherstellung des Friedens nicht mehr so unmittelbar wirkt? Dann besteht nur unter der Voraussetzung die Gewähr für die angemessene Behandlung der Kriegsbeschädigten auf den Arbeitsplätzen, daß diese in den Gewerkschaften eine Stütze haben.

Wichtige Aufgaben traten auch schon während des Krieges auf dem Gebiete der Jugendarbeit hervor. Die Entlohnung der Betriebe von den Erwachsenen hat den Jugendlichen eine Rolle im Produktionsprozess zugewiesen, die sie mit großer Verantwortlichkeit befaßt, noch ehe sie körperlich, geistig und moralisch dazu reif sind. Diese Jugend ist mehr noch wie jede frühere den Händen wohlwollender Berater entwichen. Sollten sich aus dem heutigen Zustande nicht verhängnisvolle Entwicklungen ergeben, dann ist ein festes Zugreifen dort vonnöten, wo der Jugendliche den größten Teil seines Lebens vollbringt: auf der Werkstätte. Die Aufgabe der Gewerkschaften hat auf diesem Gebiete an Umfang und Tragweite erheblich zugenommen.

Einschneidende Kriegswirkungen, wiederum auch besonders für die Arbeiter, waren die Produktionsbeschränkungen im Textilgewerbe und die Streckungsmaßnahmen in der Bekleidungsindustrie. Auch das waren Gelegenheiten, wo sich die Gewerkschaften als Anwalt der Arbeiterfrage betätigen konnten, sowohl nach der Seite der Unterbringung der Arbeitslosen, wie auch hinsichtlich der Anbahnung und Einleitung von Fürsorgemaßnahmen. Für diese und für eine Reihe ähnlicher Angelegenheiten hat sich das taktische Zusammengehen der drei großen Gewerkschaftsrichtungen als sehr nützlich erwiesen.

Diese Gemeinschaftsarbeit erwies sich außerdem namentlich in der Anregung gesellschaftlichen Eingreifens auf den verschiedenen Gebieten als sehr wertvoll. So im Bergbau hinsichtlich der seit langem erstrebten Verschmelzung von Knappschaftsvereinen, die nunmehr in der Durchführung begriffen ist. Teilweise gingen die gemeinsamen Bemühungen auch in anderer Beziehung über die eigentlichen Gewerkschaftsfragen hinaus. Beispielsweise machten die drei Gewerkschaftszentralen einen durchaus geglückten Versuch, die nichtbeamteten Vertreter bei den Landesversicherungsanstalten der Invalidenversicherung zu versammeln, um über ein gleichmäßiges Vorgehen der Anstalten in der Kriegsfürsorge zu beraten und ein besseres Zusammenarbeiten dieser Vertreter für die Zukunft überhaupt einzuleiten.

Die Arbeiterorganisationen sind eben die unentbehrliche Vertretung der Arbeiter in allen einschlägigen Einrichtungen. Das hat sich auch im zweiten Kriegsjahre wieder deutlich gezeigt. In dem Maße, wie die Arbeiterschaft von diesem Gedanken zukünftig durchdrungen sein wird, wird sie im neuen Deutschland ihren Platz einnehmen.

Die Pension der Kriegsinvaliden.

(Dr. Hans Lieske, Leipzig.)

Die Frage, wie das Vaterland für die Helden sorgt, die ihm im Felde Blut und Gesundheit geopfert haben, wird naturgemäß heute viel erörtert. Man kann dabei manchmal recht eigenartige Anschauungen hören. Während die einen den Umfang der Versorgung, die der Staat den Kriegsinvaliden gewährt, weit überschätzen, halten andere die Kriegspension für bedeutend geringer, als sie tatsächlich ist. Derartige irrtümliche Meinungen sind in der Regel darauf zurückzuführen, daß man den einen oder andern Fall, den man aus der Praxis kennt oder zu kennen glaubt, verallgemeinert und so zu einem verzerrten Bilde gelangt. Einige aufklärende Worte dürften daher nicht unwillkommen sein.

Wir müssen zunächst unterscheiden zwischen der Kriegspension der Offiziere und derjenigen der Unteroffiziere und Mannschaften. Wie der Offizier eine höhere Besoldung hat als der Unteroffizier oder Gemeine, so bekommt er auch eine höhere Kriegspension. Maßgebend für die Bemessung ist, gerade wie beim Zivilbeamten, das zuletzt bezogene Einkommen. Wenn wir einen kurzen Blick auf die Kriegspension der Unteroffiziere und Mannschaften werfen, so ist zunächst voranzuschicken, daß sie sich im allgemeinen nach den nämlichen Grundsätzen regelt, wie die der Offiziere. Nur ist bei den Unteroffizieren und Mannschaften Voraussetzung für die Gewährung der Pension, daß sie durch den Kriegsdienst 10 Prozent ihrer Erwerbsfähigkeit eingebüßt haben; der Verlust der Militärdienstfähigkeit begründet noch keinen An-

spruch auf die Kriegspension. Wenn also ein Soldat infolge einer Kriegsverwundung zwar militäruntauglich geworden ist, aber seine bürgerliche Erwerbsfähigkeit völlig behalten hat, so bekommt er keine Kriegspension. Man nehme an, ein Befreiter eines Husarenregiments, der im Zivilberuf Arbeiter ist, habe infolge eines Säbelstiches über den Kopf zwar die Militärtauglichkeit verloren, er sei aber noch völlig erwerbsfähig. Er wird aus dem Heeresverband entlassen, bekommt aber keine Militärpension.

Die Pension richtet sich nach dem Dienstgrade, dem Maße der Erwerbsunfähigkeit und bei Kapitulanten, die 18 Dienstjahre haben, auch nach der Länge der Dienstzeit. Es würde zu weit führen, in dieser Beziehung auf alle Einzelheiten einzugehen. Hervorzuheben ist: Die höchste Rente eines Feldwebels oder Vizefeldwebels beträgt 900 M., eines Sergeanten 720 M., eines Unteroffiziers 600 M., eines Befreiten oder Gemeinen 540 M. Diese sogenannte Vollrente wird nur gewährt, wenn die Kriegsverwundung oder Kriegsdienstbeschädigung die völlige Erwerbsunfähigkeit des Soldaten herbeigeführt hat. Nur der Kapitulant erhält die Vollrente, auch wenn er nicht völlig erwerbsunfähig ist; er muß dann aber 35 Dienstjahre aufweisen können. Ist die Erwerbsunfähigkeit nicht vollständig, sondern nur teilweise, so mindert sich dementsprechend auch die Kriegspension. Z. B. erhält ein Unteroffizier, der infolge des Kriegsdienstes 50 Prozent seiner Erwerbsfähigkeit verloren hat, nur $600 : 2 = 300$ M.

Ebenso wie die Offiziere erhalten auch die Unteroffiziere und Mannschaften neben dieser normalen Pension noch eine Kriegszulage im Betrage von jährlich 180 M. Außerdem bekommen sie die Verhümmelungszulage, die bei dem Verlust einer Hand, eines Fußes, der Sprache, des Gehörs im Monat 27 M. für jedes Gebrechen beträgt und sich bei dem Verluste beider Augen auf monatlich 54 M. erhöht.

Man stelle sich den unglückseligen Fall vor, daß ein Gemeiner der Infanterie, im Zivilberufe Tapezierer, infolge einer Minensprengung und Verschüttung Sprache und Gehör verloren habe und auf beiden Augen erblindet sei. Er ist selbstverständlich zur Ausübung seines Zivilberufes völlig unfähig und erhält daher die Vollrente. Seine gesamte Kriegspension berechnet sich folgendermaßen:

die Vollrente: jährlich 540 M., monatlich	45 M.
die Kriegszulage jährlich 180 M., monatlich	15 "
die Verhümmelungszulage für Sprache und Gehör 2×27 M. =	54 "
die Verhümmelungszulage für die Augen	54 "
Seine gesamte Entschädigung beträgt also im Monat	168 M.

Oder ein anderes Beispiel! Ein Unteroffizier der Reserve, im Zivilberufe Schreiber, hat den einen Fuß infolge einer Verwundung verloren und ist dadurch in seiner Erwerbsfähigkeit um die Hälfte beschränkt. Seine Kriegspension beträgt:

die Rente $600 : 2 = 300$ M. im Jahr, monatlich	25 M.
die Kriegszulage jährlich 180 M., monatlich	15 "
die Verhümmelungszulage	27 "
Seine monatliche Kriegspension beträgt also im Monat	67 M.

Schließlich sei noch bemerkt, daß die Angehörigen der freiwilligen Krankenpflege, soweit sie nicht Offiziersrang haben, gerade so hinsichtlich ihrer Versorgungsansprüche behandelt werden, wie die Unteroffiziere und Mannschaften.

Bekanntmachung des Vorstandes.

Im Interesse der Kollegen machen wir darauf aufmerksam, daß mit dem Erscheinungstage dieser Nummer der 23. Wochenbeitrag im Jahre 1916 für die Zeit vom 4. bis 10. Juni fällig ist.

Berichte aus den Zahlstellen.

Hamburg. Unser treuer Kollege Peter Arenz ist leider in Frankreich auf dem Felde der Ehre für das Vaterland gefallen. Wir verlieren in ihm einen braven guten Freund, der getragen von echt christlicher Gesinnung stets zum Wohle der Kollegen und zur Förderung der Zahlstelle tätig war. Die Kollegen werden ihm für alle Zeit ein ehrendes Andenken bewahren.

Lohnbewegung.

Aachen. Auf unsere im November des vergangenen Jahres an die hiesige Schreinerinnung eingereichte Eingabe um Gewährung von Feuerungszulagen erhielten wir im Januar d. J. die Antwort, daß unsere Eingabe einer demnächstigen Innungsverammlung unterbreitet werden solle. Dieselbe hat dann inzwischen im Monat Februar stattgefunden. In derselben wurde anerkannt, daß den Gehülfen eine Feuerungszulage zuzubilligen wäre, jedoch sei es vorher erforderlich, den hier am Orte geltenden Lohnstundenpreis zu erhöhen; sobald dieses geschehen sei, solle den Gehülfen eine Feuerungszulage gewährt werden. Am 18. Mai fand dann eine weitere Innungsverammlung statt, an der auch unser Vorsitzender, Kolleg **Wenger** als Altgestellter teilnahm. Nach eingehender Aussprache wurde beschlossen, den Gehülfen eine Zulage von 10% auf den vollen Wochenlohn zu gewähren und der Erwartung Ausdruck gegeben, daß die Gehülfen mit dafür sorgen sollten, daß dieser Beschluß überall durchgeführt würde. Unsere Kollegen werden es sicher nicht an dem nötigen Nachdruck fehlen lassen, um die beschlossene Zulage überall zu erhalten.

Cöln. Durch nachstehendes Schreiben des Arbeitgeber-Schutzverbandes für das Deutsche Holzgewerbe, Ortsverband Cöln wurde unterm 30. Mai unsere Zahlstelle davon in Kenntnis gesetzt, daß die Feuerungszulage ab 1. Juni erhöht werde:

In der Generalversammlung des Arbeitgeberschutzverbandes für das Deutsche Holzgewerbe, Ortsverband Cöln, vom 29. Mai 1916 wurde beschlossen, dem Antrage der beiden Organisationen zu entsprechen und eine höhere Kriegsfeuerungszulage als bisher zu gewähren. Der Beschluß lautet:

„Im Bereiche des Tarif-Vertrages des Bezirksverband Cöln, erhalten alle verheirateten Gesellen ab 1. Juni 1916 für die Dauer der Kriegsteuerung eine Extrazulage von 2,50 Mk., die unverheirateten Leute 1,50 Mk. pro Arbeitswoche.“

Die Berechnung der Kriegsfeuerungszulage geschieht pro eieftierter Arbeitsstag und ausdrücklicher Erklärung der Gültigkeit des bestehenden Arbeitsvertrages, darf aber nicht als einseitig mit dem bestehenden Lohnsatz gerechnet werden.“

Dieser Beschluß resp. Vereinbarung ist offiziell und muß von allen Angehörigen des Holzgewerbes im Bereiche des Tarifvertrages des Bezirksverband Cöln respektiert werden.
Mit. Aug. Jahr.

Gewerkchaftliches.

Die Novelle zum Reichsvereinsgesetz steht gegenwärtig mit im Vordergrunde der öffentlichen Erörterungen. Die Novelle bezweckt, die gewerkchaftlichen Organisationen und Versammlungen davor zu schützen, daß sie in willkürlicher und schikanöser Weise zu politischen Vereinen und Veranstaltungen erklärt werden können. Als nicht politische Vereine kann es dann den Gewerkchaften auch nicht mehr verweigert werden, wenn sie jugendliche Mitglieder aufnehmen. Dagegen wird nun von manchen Kreisen heftig Sturm gelaufen. Meist sind es jene Kreise, die im Punkte Arbeiterrecht keine besonders rühmliche Vergangenheit hinter sich haben und die bisher nur der rückfälligen Ausübung ihrer eigenen Machtstellung im Staate geschuldt. Demgegenüber hat der Ausschuss des Deutschen Arbeiterkongresses, in welchem die christlich-nationalen Gewerkchaften, der deutsch-nationalen Handwerksgehilfenverband, das Reichsstatell der Staatsarbeiter- und Unterbeamtenverbände, der Gesamtverband der evangelischen Arbeitervereine und die Verbände der katholischen Arbeitervereine West-, Süd- und Ostdeutschlands vertreten sind, dem Reichstag zur Reichsvereinsgesetzesnovelle folgende Entschließung überreicht:

„Der Ausschuss des Deutschen Arbeiterkongresses (Christlich-nationaler Arbeiter- und Angestelltenbewegung) begrüßt den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vereinsgesetzes mit lebhafter Befriedigung. Durch ein solches Gesetz werden die Berufs- und Standesvereinigungen der Arbeiter und Angestellten (Gewerkchaften, Arbeitervereine) gegen eine Auslegung der Bestimmungen über politische Vereine im Reichsvereinsgesetz gesichert, die sie in der Bestimmung über berechtigten sozial- und wirtschaftspolitischen Zweckbestimmungen zu hindern geeignet ist. Die durch den Widerspruch zwischen Rechtsprechung und den tatsächlichen Verhältnissen im praktischen Leben hervorgerufene Rechtsunsicherheit behält nur so mehr der Befriedigung, als die Berufs- und Standesvereinigungen der Arbeitnehmer, wie die Kriegszeit besonders erwiesen hat, ein notwendiges Glied in der deutschen Volkswirtschaft sind.“

Mit besonderer Spannung stellt der Kongressausschuss fest, daß die Gesetzesvorlage von ihrem Geltungsbereich keine Arbeitnehmergruppe ausschließt, sondern für alle, einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen und der Staatsarbeiter, sowie der Angestellten, in gleicher Weise Geltung hat.

Der Kongressausschuss erklart in einer baldigen Beratung des Gesetzes durch die gesetzgebenden Körperschaften des Reiches den Ausdruck des Bestrebens zu der deutschen Arbeiterchaft, deren mehrjährige Glieder an blutiger Bahnpfad in treuer Kameradschaft mit den übrigen Gliedern des Volkes Leben und Gesundheit für die Freiheit und die Zukunft unseres Vaterlandes freudig einsetzen.“

Das vaterländische Verhalten der organisierten Arbeiterchaft während des Krieges ist schon öfter von hohem Interesse offen anerkannt worden. Nicht mit Unrecht. Denn seit Beginn des Krieges hat die gewerkchaftlich organisierte Arbeiterchaft — ohne dafür besondere Prämien zu fordern — alles getan, um dem Vaterlande zum Siege zu verhelfen und der unterbemittelten Bevölkerung das Durchhalten zu ermöglichen. Am wenigsten wird man der organisierten Arbeiterchaft vorwerfen können, daß sie während des Krieges Nacharbeit für ihre Arbeitkraft gefunden habe. Nach dem Krieg hat die Arbeiterchaft nicht gehindert und erzwungen werden. Die Arbeiterchaft hat sich von der Arbeiterchaft für die Zukunft des Vaterlandes zum „Reichs-Vaterland“ verpflichtete Arbeiterchaft. Die Arbeiterchaft während des Krieges bewies, daß die Gewerkchaften im Ausbruch des Krieges von dem Streik zur Schwöpfung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen sich löst und dem Vaterland gewandt habe. Während in den Jahren 1904—1908 durchschnittlich 210 033 und den Jahren 1909—1914 durchschnittlich 226 187 Streitende zu verzeichnen waren, ist diese Zahl im Jahre 1914 auf 58 682 und im Jahre 1915 auf 11 639 zurückgegangen.

Bei der Zusammenfassung der Streiks und Ausperrungen der gesamten siebzehn ersten Kriegsmomente findet man die Tatsache des außerordentlich geringen Umfangs der Arbeitsstreitigkeiten nochmals bestätigt. Auch die Gesamtzahl dieser 17 Momente mit 167 Arbeitskämpfen und 14 950 beteiligten Arbeitern bleibt weit unter der niedrigsten bisher beobachteten Zahl der einzelnen Jahre seit Beginn der amtlichen Streitstatistik.

Der Umfang der Arbeitsstreitigkeiten im Kriege erscheint noch geringer, wenn man außer der an sich schon sehr niedrigen Zahl der Arbeitskämpfe, der betroffenen Betriebe und der an ihnen beteiligten Personen die verhältnismäßig sehr kurze Dauer berücksichtigt. Die 167 Arbeitskämpfe der siebzehn Kriegsmomente mit 14 950 beteiligten Arbeitern umfassen eine Gesamtdauer von 930 Tagen, es entfielen also durchschnittlich auf die einzelnen Arbeitskämpfe nur 5,57 Tage. Berechnet man die Dauer der Arbeitsstreitigkeiten auf die einzelnen Streitenden, bzw. ausgesperrten Personen, so kommen auf jede Person nur 3,45 Streik- bzw. Ausperrungstage, während im Durchschnitt des letzten Jahrzehnts vor dem Kriege auf die einzelnen an Arbeitskämpfen beteiligten Personen 34,16 Tage entfielen. Dementsprechend ist auch die Rechnungsziffer, welche entfällt, indem man bei jeder Arbeitsstreitigkeit die Zahl der beteiligten Personen mit der Dauer der Arbeitsstreitigkeit vervielfacht, sehr gering; im ganzen sind es nur 51 601 verlorene Arbeitstage, die für die siebzehn Kriegsmomente auf diese Weise berechnet werden, während seit Beginn der Streitstatistik die niedrigste Rechnungsziffer der in einem Jahr verlorenen Arbeitstage 1 950 847 (im Jahre 1902) betrug. Der so berechnete Umfang der Arbeitsstreitigkeiten in den siebzehn Kriegsmomenten machte also nur 2,65 v. H. der niedrigsten Jahresziffer in den 15 Jahren vor dem Kriege aus.

Wie man aus den Beschreibungen der einzelnen Arbeitskämpfe entnehmen kann, handelt es sich bei den Kriegsarbeitstreitigkeiten niemals um größere zusammenhängende Streik- oder Ausperrungsbewegungen, wie man sie in den Friedensjahren stets beobachtet

konnte, sondern um vereinzelte und mehr zufällige Streitigkeiten, die in einem Arbeitskämpfe ausmündeten. So sind denn auch verhältnismäßig wenige dieser Streitigkeiten von dritter Seite unterstützt worden; im ganzen nur 38, an denen 3440 Personen beteiligt waren, also 22,8 v. H. aller Kriegsarbeitkämpfe und 23,0 v. H. aller daran beteiligten Personen. In den letzten fünf Friedensjahren waren dagegen 74,9 v. H. aller Arbeitsstreitigkeiten mit 87,3 v. H. aller Beteiligten durch Berufsvereinigungen oder dritte Personen unterstützt worden.“

Aus diesen Mitteilungen des „Reichs-Arbeitsblattes“ geht hervor, wie gering die Zahl der durch die Gewerkchaften geführten und unterstützten Streiks während des Krieges gewesen ist. Nimmt man zu der Gesamtzahl die fürs erste Vierteljahr 1916 gemeldeten 22 Streiks noch hinzu, so ergeben sich während der ersten 20 Kriegsmomente insgesamt 189 Arbeitskämpfe mit 17 989 beteiligten Arbeitern. Auch diese Ziffer würde ohne Zweifel noch geringer sein, wenn nicht infolge der Mangelpreise für Lebensmittel die Arbeiter manchmal geradezu gezwungen gewesen wären, sich an einer Stelle einmal Luft zu machen.



Unsere Helden.

Den Heldentod fürs Vaterland

starben unsere Verbandsmitglieder:

Peter Arens, langjähriges und eifriges Mitglied der Zahlstelle Hamburg.

Den Heldentod fürs Vaterland starben bisher 725 Verbandsmitglieder. Das Andenken dieser Tapferen wird im Verband allezeit in Ehren gehalten werden.

Das Eisene Kreuz

erhielten unsere Verbandsmitglieder:

Hermann Siegert, unter Beförderung zum Unteroffizier, Zahlstelle Liegnitz.

Ein Kriegsernährungsamt ist in Berlin neu errichtet worden. Diesem werden alle die Maßnahmen übertragen, die zur Sicherung unserer Volksernährung anzuordnen notwendig sind. Das neue Amt ist völlig selbstständig und untersteht lediglich der Aufsicht des Reichskanzlers. Wie der ernannte Präsident dieses Amtes, **Erz. Batocki** (sprich **Batoki**), aber in der Hauptauschussung des Reichstages betonte, ist die Mitwirkung der bundesstaatlichen Regierungen und Behördenorganisationen wie der gesamten Bevölkerung nötig, um keine Lücken zu einer wirksamen zu gestalten. Unsere Lebensmittellage könne weder mit einem Faustschlag noch durch einen Fingerdruck beseitigt werden. Batocki beabsichtigt, die Lebenshaltung der unterbemittelten Bevölkerung in den großen Wohnzentren durch Massenpreise durch Einrichtung von Großpreiskassen mit Hilfe der Kommunen einer Mitwirkung des Reiches zu erleichtern. Weiter soll eine bessere Verteilung der Vorräte an die Verbrauchsstellen ermöglicht sowie das Bevorratungswesen vereinfacht werden. Der Präsident des Ernährungsamtes ist mit weitgehenden Vollmachten ausgestattet und entscheidet nach kollektiver Beratung mit dem hohen- oder niedrigstehenden Vorstand selbständig. Die Vorstandsmitglieder werden vom Reichskanzler ernannt. Eine ehrende Anerkennung der christlichen Arbeiterbewegung ist in der Berufung des Generalvertrages der christlichen Gewerkchaften, **Max Stegerwald**, in den Ernennung zu erblicken. Eine leichte Arbeit wird auch da nicht fremd sein.

Rundschau.

„Garnisonverwendungsfähig“ — „Arbeitsverwendungsfähig“ — „Kriegsverwendungsfähig“ sind die Bezeichnungen, die den militärischen Dienststellen gegenwärtig amtlich gebraucht zur Kennzeichnung der drei verschiedenen Grade der Dienstfähigkeit. — Im Frieden gab es nur zwei Grade der Dienstfähigkeit, nämlich „felddienstfähig“ und „garnisondienstfähig“. — Jetzt im Kriege gibt es drei Grade der Dienstfähigkeit, nämlich:

1. Kriegsverwendungsfähig (abgekürzt: k. v.)
2. garnisonverwendungsfähig (" " g. v.)
3. arbeitsverwendungsfähig (" " a. v.)

„Kriegsverwendungsfähig“ sind die Wehrpflichtigen, die zum Dienste beim Feldheer für tauglich befunden sind. „Garnisonverwendungsfähig“ sind die Wehrpflichtigen, die zur Ausübung des militärischen Dienstes in der Garnison (z. B. des Wach-, Bewachungs-, Ausbildungsdienstes usw.) für tauglich befunden werden. „Arbeitsverwendungsfähig“ sind die Wehrpflichtigen, die zum eigentlichen militärischen Dienst, d. h. zum Dienste mit der Waffe, ungeeignet sind, aber zum Dienst als Armierungssoldaten (Schanzarbeiter) oder zu einer ihrem bürgerlichen Berufe entsprechenden Beschäftigung (Bureau-, Handwerkerdienst usw.) verwendbar erscheinen. Die Zuweisung zu einer dieser drei Gruppen ist nicht ein für allemal feststehend. Vielmehr kann im Verlauf der Zeit eine Änderung des Dienstpflichtgrades eintreten, denn es ist möglich, daß jemand, der z. B. eines vorübergehenden Leidens wegen nur für „garnisonverwendungsfähig“ oder „arbeitsverwendungsfähig“ erklärt wurde, nach Behebung dieses Leidens „kriegsverwendungsfähig“ wird.

Gegen das Hamstern wird nun schon seit Ausbruch des Krieges Tag für Tag in fast allen Zeitungen dem Volke gepredigt, ohne daß der gewünschte Erfolg eingetreten ist. Dem Schreiber dieses sagte kürzlich ein kleiner Geschäftsmann, er habe während des Krieges in seinem Colonialwarengeschäft viermal soviel Waren verkauft wie vormals. Dieselbe Erscheinung ist auch in Oesterreich zu beklagen. So schreibt die christlich soziale Arbeiterzeitung über das Hamstern aus Wien: „Gesamtert wird heute in allen Kreisen und Schichten, von Einkaufsdisziplin und Rücksichtnahme auf das Gesamtinteresse ist nur sehr selten eine Spur mehr zu entdecken und zudem leben nicht wenige weit über die Kriegszulässigkeit. Unter diesen Verhältnissen den Markt zu sättigen, fehlt jede Möglichkeit. Ein drastisches Beispiel hierfür ist wohl die schon erwähnte Tatsache, daß um 20 Millionen Eier mehr dem Wiener Marke zugeführt wurden und doch eine so schwere Not eintreten konnte. Wo sind die Eier hingekommen, wohin die Mengen, die jeden Tag, insbesondere Sonntag, von Privatleuten aus den Bauernhöfen nach Wien geschleppt werden? Unter diesen anarchischen Verhältnissen tritt die Gefahr immer mehr hervor, daß die geringen, zur Verfügung stehenden Mengen in kurzer Zeit nicht aufgebraucht zwar, aber aufgetauft sein werden. Was sollen dann die unteren Schichten der Bevölkerung tun, die nicht die Mittel zur Anhäufung von Vorräten besitzen, oder jene, die es nicht als zulässig erachten, die sogenannten Ellenbogenpolitik zu betreiben?“

Gegen das Hamstern kann nur ein Mittel helfen, und das heißt: Gerechte und geregelte behördliche Verteilung aller vorhandenen Vorräte. So lange aber die über Geld verfügbenden Leute sich auf allen möglichen Wegen Lebensmittel kaufen können, die ärmeren dagegen stundenlang wegen einiger Gramm Butter vor den Geschäften auf der Straße stehen müssen, wird das Hamstern nicht nachlassen.

Kriegszulagen für die bayerischen Staatsarbeiter. Die Kriegszulagen für die bayerischen Staatsarbeiter sind ab 1. April neu geregelt worden. Sofern das Dienstlohn 8 Mark täglich nicht übersteigt, werden folgende Beihilfen gegeben:

- a) ledigen Arbeitern und Arbeiterinnen, wenn sie Eltern, Großeltern und Geschwister unterstützen, ferner verheirateten Arbeitern ohne Kinder 3 Mark.
- b) verheirateten, verwitweten und geschiedenen Arbeitern oder verwitweten und geschiedenen Arbeiterinnen mit einem Kinde unter 15 Jahren 6 Mark.
- c) verheirateten, verwitweten und geschiedenen Arbeitern oder verwitweten und geschiedenen Arbeiterinnen, die mehr als ein Kind zu ernähren haben, für jedes weitere Kind mehr unter 13 Jahren 3 Mark.

Die Zulage beträgt nunmehr bei

- 2 Kindern monatlich 9 Mark
- 3 Kindern monatlich 12 Mark
- 4 Kindern monatlich 15 Mark usw.

Keine Zulage erhalten ledige Arbeiter und Arbeiterinnen, die keine Angehörigen zu ernähren haben, sowie verheiratete Arbeiterinnen.

Wer ist Kriegsverwendungsfähig? — Wer ist garnisonverwendungsfähig? — Wer ist arbeitsverwendungsfähig? — Diese drei Bezeichnungen werden von den militärischen Dienststellen gegenwärtig amtlich gebraucht zur Kennzeichnung der drei verschiedenen Grade der Dienstfähigkeit. — Im Frieden gab es nur zwei Grade der Dienstfähigkeit, nämlich „felddienstfähig“ und „garnisondienstfähig“. — Jetzt im Kriege gibt es drei Grade der Dienstfähigkeit, nämlich:

- 1. Kriegsverwendungsfähig (abgekürzt: k. v.)
- 2. garnisonverwendungsfähig (" " g. v.)
- 3. arbeitsverwendungsfähig (" " a. v.)

„Kriegsverwendungsfähig“ sind die Wehrpflichtigen, die zum Dienste beim Feldheer für tauglich befunden sind.

„Garnisonverwendungsfähig“ sind die Wehrpflichtigen, die zur Ausübung des militärischen Dienstes in der Garnison (z. B. des Wach-, Bewachungs-, Ausbildungsdienstes usw.) für tauglich befunden werden.

„Arbeitsverwendungsfähig“ sind die Wehrpflichtigen, die zum eigentlichen militärischen Dienst, d. h. zum Dienste mit der Waffe, ungeeignet sind, aber zum Dienst als Armierungssoldaten (Schanzarbeiter) oder zu einer ihrem bürgerlichen Berufe entsprechenden Beschäftigung (Bureau-, Handwerkerdienst usw.) verwendbar erscheinen.

Die Zuweisung zu einer dieser drei Gruppen ist nicht ein für allemal feststehend. Vielmehr kann im Verlauf der Zeit eine Änderung des Dienstpflichtgrades eintreten, denn es ist möglich, daß jemand, der z. B. eines vorübergehenden Leidens wegen nur für „garnisonverwendungsfähig“ oder „arbeitsverwendungsfähig“ erklärt wurde, nach Behebung dieses Leidens „kriegsverwendungsfähig“ wird.

Literarisches.

Mit Herz und Hand fürs Vaterland. Gedichte eines Soldaten. **Heinrich Vesch** (M. Gladbach). Preis 30 Pfg. Sekretariat Sozialer Studentenarbeit.

Das Festgen enthält 9 ausgewählte Gedichte, die den jungen Soldaten gewidmet sind. Die biblische Ausschmückung der Festgen finden wir im Gegensatz zu den Gedichten nicht besonders schön.

Die Kriegshilfe der Stadt Aachen. In einem 35 Seiten umfassenden Festgen, verfaßt von **Maria Regina Jünemann** (Düsseldorf) herausgegeben vom Sekretariat Sozialer Studentenarbeit (M. Gladbach) Preis 25 Pfg., wird kurz geschildert, was die Stadt Aachen bis dahin an Kriegshilfe geleistet hat.

Storbekannt.

Bernhard Gorkmann, Zahlstelle Münster, Tischler, gestorben im Alter von 52 Jahren.

Ruhe in Frieden!